

4315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Weinsteuergesetz 1992 eingeführt wird, sowie das Alkoholabgabegesetz 1973, das Weingesetz 1985, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Finanzausgleichsgesetz 1989, das Bewertungsgesetz 1955 und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden

Das Kernstück des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates bildet die Einführung einer Weinsteuer. Es wird damit die mit dem Abgabenänderungsgesetz 1991 sowie der Finanzausgleichsgesetz-Novelle eingeleitete Neuordnung der Getränkebesteuerung fortgesetzt.

Die Weinsteuer soll nach Art einer Verbrauchsteuer als mengenabhängige Steuer konzipiert werden. Aus Gründen der einfacheren Administration soll die Besteuerung nicht an die Verbringung von Wein aus einem Erzeugungsbetrieb anknüpfen, sondern an Verkehrs- und Verbrauchsvorgängen. Diese sind ihrem Grundtypus nach dem Umsatzsteuergesetz nachgebildet. Die seit 1. Jänner 1992 auf die Lieferung von Wein beschränkte Alkoholabgabe fällt mit der Einführung der Weinsteuer weg.

Der im Weingesetz vorgesehene Marketingbeitrag soll gemeinsam mit der Weinsteuer erhoben werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Weinsteuergesetz 1992 eingeführt wird, sowie das Alkoholabgabegesetz 1973, das Weingesetz 1985, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Finanzausgleichsgesetz 1989, das Bewertungsgesetz 1955 und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Karl D r o c h t e r  
Berichterstatte r

Anna Elisabeth Haselbach  
Vorsitzende